

Name:
Vorname:
Straße / Hausnr.:
PLZ/Wohnort:
Kundennummer:
Rechnungsnummer:
Datum:

Zweckverband Wasserversorgung Hallertau
Wolnzacher Straße 6
84072 Au i.d. Hallertau

Widerspruch mit geänderter Begründung

gegen Gebührenbescheid Wasser 2023 bezüglich Vorauszahlungen (künftiger Abschlag).

Ich schließe mich den in der beigefügten geänderten Begründung dargestellten Auffassungen und Ausführungen der Bürgerinitiative „Wasserversorgung Hallertau - Bürger für Transparenz“ vollumfänglich an.

Mit freundlichem Gruß

Geänderte Begründung

Gemäß der Änderungssatzung in Bezug auf die Beitrags- und Gebührensatzung wurden die Grundgebühr sowie die Verbrauchsgebühr in erheblichem Maß angehoben. Konkret wurden die Grundgebühr für den normalen Hauswasserzähler von 65 auf 130 Euro und damit um 100 Prozent erhöht und der Wasserpreis von 1,50 Euro auf 3,19 Euro (netto) um 113% erhöht.

Zum Vergleich die Wasserpreise der Wasserversorger der Umgebung (Grundgebühr / Wasserpreis pro Kubikmeter (netto in Euro)):

Rottenburger Gruppe:	(60 / 1,87)
Wasserzweckverband Siegenburg	(72 / 1,00)
Hopfenbachtalgruppe	(136 / 1,40)
Paunzhausen	(51 / 3,13)
Ilmtalgruppe	(60 / 3,70)
WZV Hallertau	(130 / 3,19)
Stadtwerke Abensberg	(36 / 1,83)
Wasserzweckverband Hörgertshausen	(60 / 1,82)
Baumgartner Gruppe	(84 / 2,70)
ZV Bad Abbacher Gruppe	(80, 1,90)
Wasserzweckverband Isar-Vils	(84 / 1,90)
Stadtwerke Kelheim	(106 / 2,04)
Wasserzweckverband Mallersdorf	(60 / 1,79)

wobei bei der Betrachtung dieser Tabelle neben der reinen Wassergebühr auch die Grundgebühr sowie die Wasserqualität und im Fall von Verbesserungsbeiträgen die Aufteilung zwischen Finanzierung über Verbesserungsbeiträge und Gebührenfinanzierung zu berücksichtigen ist. Diese Aufteilung beträgt beispielsweise beim Zweckverband Wasserversorgung Hallertau 80:20 und bei der Ilmtalgruppe, die anders als der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau einer Empfehlung des Bayerischen Gemeindetags gefolgt ist, 60:40.

- i) Der Gebührenbescheid 2023 enthält weder die Benennung einer Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung des Jahres 2023 noch für die zukünftigen Abschlagszahlungen ab 2024.**
- ii) Die Gebührenkalkulation ab 2024 ist nicht nachvollziehbar!**

1. **Unberücksichtigte Strompreisbremse (> 800.000 Euro)**

Am 8. Dezember 2022 beschloss die Verbandsversammlung des Zweckverbands den Haushalt 2023 mit einem immens hohen Strombezugspreis von 1,6 Millionen Euro für einen Verbrauch von 2 Millionen Kilowattstunden, also zu einem Preis von etwa 80 ct pro Kilowattstunde und damit einer Vervierfachung des Strombezugspreises des Vorjahrs. Dieser Strompreis ergab sich aus einer über den Bayerischen Gemeindetag vorgenommenen und über das Kommunalberatungsunternehmen KUBUS ausgeführten Bündelausschreibung für ca. 1500 Gemeinden und Zweckverbände. Zu diesem Zeitpunkt ging der Geschäftsführer des Zweckverbands unter Bezug auf die Schnellinfo 37 - 11/2022 vom 7. November 2022 nachweislich der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 8.12.2022 aufgrund einer Verwechslung der Strompreisbremse mit der Wärmepreisbremse davon aus, dass die Strompreisbremse für den Zweckverband nicht angewandt werden könne, so dass er also 1,6 Millionen Euro in den Haushalt 2023 einstellte. Zu diesem Zeitpunkt war allerdings auch die Schnellinfo 41 - 11/2022 des Bayerischen Gemeindetags vom 28.11.2022 bekannt, wonach der Staatssekretär Dr. Patrick Graichen im Bundeswirtschaftsministerium gegenüber dem Deutschen Städtetag bestätigte, dass alle Verbraucherinnen und Verbraucher im kommenden Jahr von den hohen Energiepreisen entlastet werden, auch kommunale Einrichtungen. Danach sollte die Grenze für den Strompreis für Letztverbraucher mit mehr als 30.000 kWh, was für den Wasserverband zutrifft, bei 13 ct zuzüglich Steuern, Abgaben und Umlagen für 70% des bisherigen Verbrauchs liegen. Dies wurde ja dann auch so Ende März 2023 als Gesetz beschlossen. Der Haushalt 2023 des Zweckverbands ist nach den Unterlagen Teil der Kalkulationsgrundlage für die aktuelle Gebührenkalkulation. Einer Minderung aus der Strompreisbremse in Höhe von über 800.000 Euro ist den vorliegenden Unterlagen nichts zu entnehmen. Insofern ist davon auszugehen, dass in der aktuellen Gebührenkalkulation die Strompreisbremse in Höhe von über 800.000 Euro nicht berücksichtigt ist. Konfrontiert mit diesem Thema behauptet der Wasserversorger zwar öffentlich, wie in der Werkausschusssitzung am 24. Januar 2024 sowie in der entsprechenden Pressemitteilung (Hallertauer Zeitung vom 3. Februar 2024, S. 13) lapidar, dass die Strompreisbremse in der Gebührenkalkulation berücksichtigt sei, verabsäumte es aber, den entsprechenden Posten in der Kalkulation aufzuzeigen, womit er der Bürgerinitiative ja leicht den Wind aus den Segeln hätte nehmen können. Ein solcher Betrag ist den der Bürgerinitiative vorliegenden Zahlen jedenfalls nicht zu entnehmen, so dass erhebliche Zweifel daran be-

stehen, dass die Strompreisbremse tatsächlich in der Gebührenkalkulation berücksichtigt worden ist. Eine schriftliche Nachfrage beim Wasserversorger, ob die Strompreisbremse nach dem Strompreisbremsegesetz in Anspruch genommen wurde und in welchem Umfang sich das auf den Strompreis des Wasserversorgers auswirkt, ergab lediglich die kryptische Aussage des Geschäftsführers des Zweckverbands, Thomas Dengler, am 14.12.2023:

„Die Strompreisbremse wurde als Gesetz in Deutschland eingeführt, das auch beim Zweckverband Wasserversorgung Hallertau angewendet wird. Die genauen Bedingungen bzw. rechtlichen Regelungen können Sie dem Gesetz entnehmen.“

Da sich für die Bürgerinitiative daraus keine brauchbare Antwort erschloss und vor dem Hintergrund, dass der Geschäftsführer ja bekanntlich davon ausging, dass der Wasserversorger nicht in den Genuss der Strompreisbremse käme, wendete sie sich am 15.12.2023 und noch einmal am 27.12.2023 an die Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbands, in diesem Fall direkt an den Landrat des Landkreises Kelheim. Mit Antwort vom 10.01.2024 teilte dieser mit:

„Die Ermittlungen des Sachgebiets Kommunalaufsicht haben ergeben, dass die Strompreisbremse beim Wasserzweckverband im Jahr 2023 angewandt wurde und es dadurch zu einer erheblichen Reduzierung der Strombezugskosten geführt hat.

Die geringeren Strombeschaffungskosten in 2023 werden in der nächsten Gebührenkalkulation Berücksichtigung finden.“

Diese Antwort der Rechtsaufsichtsbehörde ging in Abschrift an den Zweckverband, ohne dass dieser die Aussagen in irgendeiner Weise korrigierte. Dies bestärkt die Bürgerinitiative daher in der Auffassung, dass die Strompreisbremse in der aktuellen Gebührenkalkulation 2024 bis 2026 eben nicht berücksichtigt ist, sondern erst in der nächsten (ab 2027) berücksichtigt werden soll.

2. Diskrepanzen zwischen Bilanzen 2021 / 2022 und vorangehenden Jahresabschlüssen

Am 15. November 2023 fanden eine Werkausschusssitzung (um 15:00 Uhr) sowie eine Verbandsversammlung (um 18:00 Uhr) des Zweckverbands Wasserversorgung Hallertau statt.

Die Tagesordnungspunkte 4 und 5 der Werkausschusssitzung beinhalteten die Bekanntgabe der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) des Jahres 2021 bzw. die Bekanntgabe der Bilanz und der GuV des Jahres 2022.

Die Tagesordnungspunkte ab TOP 7 der Verbandsversammlung beinhalteten ebenfalls die Bekanntgabe der Bilanz und der GuV der Jahre 2021 und 2022.

Nach seiner eigenen Betriebssatzung **§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen** gelten für den Zweckverband die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend § 25 der Eigenbetriebsverordnung. Danach hat die Werkleitung den Jahresabschluss (§§ 20, 23 Abs. 2 EBV) und den Lagebericht (§ 24 EBV) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuss vorzulegen (§ 25 EBV). Nach Abschlussprüfung und örtlicher Rechnungsprüfung ist er mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.

Nach **§ 10 Wirtschaftsjahr** ist das Wirtschaftsjahr der „Wasserversorgung Hallertau“ das Kalenderjahr.

Die Eigenbetriebsverordnung, nach deren Vorschriften der Zweckverband handeln sollte, beinhaltet unter **§ 20 Jahresabschluß**, dass für den Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluß aufzustellen ist, der aus der **Bilanz**, der **Gewinn- und Verlustrechnung** und dem **Anhang** besteht.

In diesem Zusammenhang hat der Sprecher der Bürgerinitiative aufgrund der Tatsache, dass die Bilanz und die GuV des Jahres 2021 erst im November 2023 bekanntgegeben wurden, eine bei der Staatsanwaltschaft Landshut anhängige Strafanzeige wegen Verletzung der Buchführungspflicht im Sinne des § 283 (1) 3. b) StGB, *Aufstellung der Bilanz innerhalb der vorgeschriebenen Zeit*, mit der Bitte um Prüfung gestellt. Inzwischen wurde der 1. Vorsitzende der Bürgerinitiative hierzu Ende Januar 2024 als Zeuge vernommen. Über den aktuellen Ermittlungsstand ist der Bürgerinitiative nichts bekannt.

In diesem Zusammenhang ist der Bürgerinitiative aus den ihr vorliegenden Unterlagen auch ersichtlich geworden, dass die in den öffentlichen Sitzungen des Wasser-

versorgers im Zusammenhang mit den Bilanzen 2021 und 2022 vorgestellten Zahlen nicht mit den im Amtsblatt des Landkreises Kelheim veröffentlichten Jahresabschlüssen der vorangehenden Jahre kompatibel sind. Nach dem Amtsblatt für den Landkreis Kelheim Nr. 5 vom 6.3.2020 ist beispielsweise bezüglich des Jahresabschlusses 2017 davon die Rede, dass der Gewinn von 916.159,60 Euro aus dem Jahr 2016 mit den Rücklagen in Höhe von 5.679.066,59 Euro zu verrechnen ist. Bezüglich des Jahresabschlusses 2018 ist davon die Rede, dass der Jahresgewinn 2018 in Höhe von 109.115,30 Euro aus dem Jahr 2017 mit den Rücklagen in Höhe von 6.595.226,19 zu verrechnen sei. In dieser im Amtsblatt veröffentlichten Rücklage ist also der Gewinn von 2016 bereits verrechnet. In den bezüglich der Bilanz und der GuV für das Jahr 2021 im November 2023 öffentlich präsentierten Unterlagen taucht der längst mit den Rücklagen verbuchte Gewinn aus 2016 in Höhe von 916.159,60 Euro jedoch weiterhin als Gewinnvortrag bis zum Jahr 2022 auf und wird erst dann in die Rücklagen (Kapitalrücklage) eingebucht. Somit sind die Bilanzen der Jahre 2021 und 2022, die Kalkulationsgrundlage für die aktuelle Gebührenkalkulation sind, offenbar falsch.

3. Rücklagen

Der Wasserversorger weist in seiner Bilanz 2022 einzig als Kapitalrücklage bezeichnete Rücklagen in Höhe von etwa 6,6 Millionen Euro sowie einen Sonderposten mit Rücklagenanteil in Höhe von etwa 5,1 Millionen Euro aus. Auf mehrfache Nachfrage der Bürgerinitiative sind weder der Geschäftsführer des Zweckverbands, noch dessen Steuerberater in der Lage, genaue Auskunft über diese Rücklagen zu geben. Konkret erhob die Bürgerinitiative, nachdem sie den Geschäftsführer des Wasserzweckverbands nach den Hintergründen der Rücklagen gefragt hatte und die Antwort erhielt:

„Rücklagen bei Zweckverbänden stellen einen bilanziellen Wert dar, der sich anhand der Jahresergebnisse ergeben. Dies ist nicht wie eine finanzielle Rücklage bei privaten Firmen oder einem Bankguthaben zu verstehen. Eine in der Bilanz ausgewiesene Rücklage stellt kein Bankguthaben oder liquide Mittel dar.

Die vorhandene Kapitalrücklage wird vermutlich aus Einzahlungen oder Sacheinlagen der angeschlossenen Kommunen historisch entstanden sein, die neben dem gezeichneten Kapital von 2.6 Mio. € bei Aufnahme des jeweiligen Mitglieds geleistet wurden. Die Liquidität die hierdurch dem Zweckverband zugeflossen ist, wurde in das Anlagevermögen investiert bzw. die Finanzierung der Infrastruktur erfolgte zu

einem großen Teil durch das Eigenkapital und zu einem geringeren Teil mit Fremdkapital von Banken.

Die Kapitalrücklage wie oben erläutert stellt keine Liquidität dar, die zur Finanzierung von Unterdeckungen verwendet werden könnte.“

Rechtsaufsichtsbeschwerde beim Landratsamt Kelheim, da diese Antwort bei der Bürgerinitiative den Verdacht aufkommen ließ, dass der Geschäftsführer und der Verbandsvorsitzende nicht in der Lage sind, aus der Buchführung zu entnehmen, wie die vorhandenen Rücklagen entstanden und wo genau sie aktuell verbucht sind.

Da aktuell Sanierungsmaßnahmen beim Zweckverband in 2-stelliger Millionenhöhe anstehen, über deren Finanzierung am 15. November 2023 entschieden werden soll, sei es den Bürgern auch nicht egal, wo Rücklagen verbucht sind. Denn sind sie in Anlagen investiert, für die aktuell durch den Bürger zu bezahlende Verbesserungsbeiträge geplant sind, so wären eventuell investierte Rücklagen ja zum Abzug zu bringen.

In der Antwort der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Kelheim bezog sich die Antwort auf eine Stellungnahme des Steuerberaters des Zweckverbands:

„Kapitalrücklagen beruhen auf Einzahlungen oder Sacheinlagen der Gesellschafter. ... In Bezug auf den Zweckverband dürfte die Kapitalrücklage vermutlich aus zusätzlichen Einzahlungen oder Sacheinlagen der angeschlossenen Kommunen historisch entstanden sein, die neben den festen Einzahlungen (gezeichnetes Kapital von 2,6 Mio. Euro) bei Aufnahme geleistet wurden. Die Liquidität die hierdurch dem Zweckverband zugeflossen ist, wurde in das Anlagevermögen investiert bzw. die Finanzierung der Infrastruktur zu einem großen Teil durch das Eigenkapital und zu einem geringen Teil mit Fremdkapital von Banken. Die Kapitalrücklage stellt auf keinen Fall eine Liquidität dar, die zur Finanzierung von Unterdeckungen verwendet werden könnte, die durch den laufenden Betrieb entstehen“

Diese Antworten sind wenig zufriedenstellend, äußern sie ja lediglich Vermutungen. Sie klären auch nicht z.B. die Frage, warum Jahresgewinne, die in Rücklagen gebucht wurden, nicht mit Jahresverlusten verrechnet werden dürfen und warum Jah-

resgewinne überhaupt in die Kapitalrücklage und damit nach Aussagen des Steuerberaters als Sacheinlage der Gesellschafter, und nicht etwa z.B. in eine Gewinnrücklage gebucht werden.

Insofern hat die Bürgerinitiative auch ein erhebliches Interesse daran, dass die Verwendung der Rücklagen aufgeklärt wird, nachdem sie sich selbst umfassend, aber vergeblich, um Aufklärung bemüht hat.

4. Vergaberechtsverstoß

Im Jahr 2020 (Hallertauer Zeitung vom 5. August 2020, S. 13) stellt eine Mitarbeiterin des Kommunalberatungsbüros KUBUS Überlegungen zur Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum ab 2021 sowie über geplante Sanierungsmaßnahmen für die nächsten 15 Jahre in einer Größenordnung von 17 Millionen Euro an. Dabei spricht sie von einem Worst-Case-Szenario bei einer Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen rein über den Wasserpreis von 2,46 Euro pro Kubikmeter. Es gebe aber auch die Möglichkeit, Verbesserungsbeiträge zu erheben. Von einem transparenten Verfahren bei der Gebührenkalkulation ist die Rede. Ende 2020 entschied sich dann die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbands, den Wasserpreis von 1,09 auf 1,50 Euro netto zu erhöhen und die Sanierungsmaßnahmen komplett, also zu 100%, über Verbesserungsbeiträge zu finanzieren, das habe die Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim dringend geraten. Tatsächlich wurde Ende 2023 letzten Endes durch massiven Druck der Bürgerinitiative eine Finanzierung 80% über Verbesserungsbeiträge und 20% über Gebühren für das erste anstehende Sanierungspaket mit einem Volumen von 10,5 Millionen für die etwa 10.000 Anschlussnehmer beschlossen. Auf Initiative der Bürgerinitiative hatten sich bis dahin knapp 3.000 Bürger in einer Online-Petition gegen Geldverschwendung und für eine Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen über den Wasserpreis ausgesprochen. Denn immerhin hatte der Wasserversorger für die für die Verbesserungsbeiträge erforderliche Globalkalkulation ein Beratungsunternehmen für 1,8 Millionen Euro beauftragt. Den Umständen, wie dieses Büro überhaupt an den Auftrag gekommen ist, ist die Bürgerinitiative mit zahlreichen Schriftwechseln und Recherchen nachgegangen. Danach ergibt sich folgendes Bild:

Der Wasserversorger hat zunächst in einer öffentlichen europaweiten Ausschreibung ein entsprechendes Unternehmen gesucht, das hierzu durch Datenerhebung von Geschoss- und Grundstücksflächen eine Globalberechnung vornehmen soll. Da

bei dieser europaweiten Ausschreibung keine Angebote eingingen, will der Wasserversorger auf Nachfrage durch die Bürgerinitiative in ein Verhandlungsverfahren mit 2 Unternehmen eingetreten sein. Am Ende hat nach den öffentlich einsehbaren Ausschreibungsunterlagen aber nur ein Unternehmen ein Angebot abgegeben. Das Auftragsvolumen war 1,8 Millionen Euro. Vor der Verhandlungsphase hat der Zweckverband jedoch zunächst ein wesentliches Ausschreibungskriterium, nämlich, dass das Unternehmen Vermessungsingenieurleistungen anbieten muss, gestrichen. Auf weitere Nachfrage der Bürgerinitiative, warum nach Änderung der Ausschreibungskriterien keine erneute Ausschreibung mit veränderten Kriterien vorgenommen wurde, war letzten Endes die Antwort, dass aus technischen Gründen kein Teilnahmewettbewerb existiere. Der Einwand der Bürgerinitiative, dass die Vorgehensweise gegen europäisches Vergaberecht verstoße und sie nach kurzer Recherche ohne Weiteres ein Dutzend geeigneter Unternehmen gefunden habe, wurde ignoriert.

5. Unwirtschaftliches Handeln

Der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau ist ein Eigenbetrieb mit einer Betriebsatzung. Nach § 9 ist die „Wasserversorgung Hallertau“ nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen.

Ursprünglich war in den Kosten für die Datenerhebung in Höhe von 1,8 Millionen Euro nach den Aussagen des Wasserversorgers in seinen mehrfach abgehaltenen Informationsveranstaltungen zur Vorstellung eines Sanierungskonzept in verschiedenen Ortschaften eine Datenerhebung vor Ort durch Besichtigen der beitragspflichtigen Gebäudeteile auch von innen sowie Ausmessen der Gebäude geplant. Dabei bezog sich der Wasserversorger, auch in seinen an jeden betroffenen Bürger gerichteten Informationsschreiben, auf den § 99 der Abgabenordnung (AO), wonach er der Meinung war, ein Betretungsrecht für die Einnahme des Augenscheins zu diesem Zwecke zu haben. Dies propagiert er noch immer auf seiner Internetseite. Aufgrund der massiven Intervention der Bürgerinitiative ist aber inzwischen über die Rechtsaufsichtsbehörde eindeutig geklärt, dass die Mitarbeiter des Kommunalberatungsbüros, das die Datenerhebung durchführt, nicht unter den § 99 AO und die damit verknüpften Paragraphen fallen, mithin also keine Sachverständigen sind, die ein Recht zur Augenscheinnahme in Anspruch nehmen könnten. Das hat zumindest

das Kommunalberatungsbüro offenbar inzwischen verstanden und stellt den Bürgern in der Regel nur ein paar wenige Fragen z.B. zum Ausbau von Dachgeschossen und Garagen. Die Kosten für die Datenerhebung könnten nach dem KAG allenfalls durch sogenannte Nacherhebungsbeiträge für ungemeldete beitragspflichtige Geschossflächen zumindest teilweise gedeckt werden. Die Bürgerinitiative hat den Wasserversorger mehrfach aufgefordert, hierzu eine Wirtschaftlichkeitsanalyse vorzulegen. Nach dessen eigener Betriebssatzung hat der Zweckverband nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu handeln. Eine solche Wirtschaftlichkeitsanalyse wurde nie vorgelegt. Dadurch, dass offenbar nur ein einziges Angebot für den Datenerhebungsauftrag abgegeben wurde, ist kein Nachweis ersichtlich, dass der Wasserversorger ein wirtschaftlich günstiges Angebot angenommen hätte. Nach einem Urteil des Schleswig-Holsteinischen OVG, (10.09.2015, 4 LB 45/14) dürfen jedenfalls Leistungen Dritter nur dann zur Gebührenberechnung herbeigezogen werden, soweit die Beauftragung unter Beachtung der Vergabevorschriften erfolgte. In jedem Fall wird im vorliegenden Fall der Auftragsvergabe wirtschaftliches Handeln ausdrücklich bezweifelt, da überhaupt nur ein einziges Angebot einging. Nach eigenen Recherchen der Bürgerinitiative ist es ohne Weiteres möglich, innerhalb kürzester Zeit ein Dutzend geeigneter Kommunalberatungsunternehmen zu finden, die die vom Wasserversorger geänderten Vergabekriterien erfüllen. Solche Unternehmen waren in der jüngsten Vergangenheit oder sind aktuell in der Umgebung mit ähnlichen Datenerhebungen tätig.

Hinzu kommt, dass bereits 4 Jahre zuvor das Kommunalberatungsunternehmen KUBUS eine solche Globalkalkulation zum Zweck einer Änderung der Herstellungsbeitragssatzung ab dem Jahr 2021 ausgeführt hat. D.h. es muss ein aktueller rechtssicherer Datensatz für die Geschoss- und Grundstücksflächen aller Anschlussnehmer vorliegen, der allenfalls um die seit dem Jahr 2020 entstandenen Neu-/Umbauten ergänzt werden müsste. Warum also 4 Jahre später erneut ein anderes Unternehmen mit einer aufwändigen Datenerhebung vor Ort für alle etwa 10.000 Anschlussnehmer beauftragt wird, erschließt sich der Bürgerinitiative insofern nicht. Daher geht die Bürgerinitiative nach eigenen groben Berechnungen davon aus, dass lediglich ein Teil der Kosten aus Nacherhebungsbeiträgen gedeckt werden könnte, so dass hier unwirtschaftliches Handeln vorliegt, dessen Kosten nicht so ohne Weiteres auf die Bürger umgelegt werden dürfen.

In der aktuellen Gebührenkalkulation sind keinerlei Einnahmen aus Nacherhebungsbeiträgen ersichtlich. Da die Verbesserungsbeitragssatzung für die aktuelle

Sanierungsphase in der zweiten Hälfte des Jahres 2024 in Kraft treten soll, ist also mit Einnahmen aus diesen Nacherhebungsbeiträgen in jedem Fall innerhalb des aktuellen Kalkulationszeitraums zu rechnen, zumal der Wasserversorger immer wieder betont hat, dass es ihm darum gehe, die Nacherhebungsbeiträge vor einer Verjährung nach 25 Jahren zu erheben. Der Wasserversorger selbst kommuniziert immer wieder öffentlich, dass er davon ausgehe, dass die kompletten Kosten für die Datenerhebung, also 1,8 Millionen Euro, durch Nacherhebungsbeiträge („in vergleichbaren Fällen“) aufgewogen würden. In der Gebührenkalkulation findet sich aber nicht mal 1 ct.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass der Verbandsvorsitzende des Zweckverbands in der öffentlichen Verbandsversammlung am 22. Februar 2024 davon sprach, dass die Nacherhebungsbeiträge in der aktuellen Gebührenkalkulation nicht enthalten seien, sondern erst in der nächsten Berücksichtigung finden würden. Der Geschäftsführer des Zweckverbands lässt die Bürger hingegen in seiner Antwort auf die Widerspruchsschreiben wissen, die Nacherhebungsbeiträge seien in der aktuellen Gebührenkalkulation enthalten. Beides kann ja nicht gleichzeitig stimmen. Insofern wird der Zweckverband sicher Verständnis dafür haben, dass die Bürger bei den Aussagen der Akteure des Zweckverbands insgesamt und somit auch im Hinblick auf die Gebührenkalkulation in hohem Maße skeptisch sind.

Für den Zweckverband kommt nach einem Beschluss des BGH (KVR 66/08 vom 2. Februar 2010) auch in Betracht, als Monopolist im kartellrechtlichen Sinn betrachtet zu werden. Danach kann sich das Versorgungsunternehmen nur auf solche Kostenfaktoren berufen, die auch jedes andere Unternehmen in der Situation des betroffenen vorfinden würde und nicht beeinflussen könnte. Dagegen haben individuelle, allein auf eine unternehmerische Entschließung oder auf die Struktur des betroffenen Versorgungsunternehmens zurückgehende Umstände außer Betracht zu bleiben.

Auch nach der Bayerischen Gemeindeordnung Art. 61 Allgemeine Haushaltsgrundsätze (2) ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen.

Das Bundesministerium des Inneren und für Heimat schreibt in seinem Internetauftritt (Quelle: https://www.verwaltung-innovativ.de/OHB/DE/Organisationshandbuch/1_Einfuehrung/13_Organisationsuntersuchung/132_RechtlicheRahmenbedingungen/1321_Haushalt/haushalt-node.html; Abruf 24.02.2024; 13:30 Uhr)

„Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit ist zwingende Handlungsgrundlage der öffentlichen Verwaltung. Die effiziente und effektive Gestaltung der Organisationsstrukturen sowie die sachgerechte Aufgabenerledigung sind ständige Forderungen an ein wirtschaftliches Handeln.“

Noch vor Auftragsvergabe an das mit der Datenerhebung der Geschoss- und Gebäudeflächen beauftragte Kommunalberatungsunternehmen wandte sich der jetzige Vorsitzende der Bürgerinitiative erstmals bereits am 2. Februar 2022 an den Geschäftsführer des Zweckverbands mit der Bitte um Vorlage 1) der Bilanzen mindestens ab 2018, 2) der Expertise des Ingenieurbüros Kienlein über den Umfang der geplanten Sanierungsmaßnahmen und 3) der Kosten/Nutzen-Ermittlung bei der Erhebung der Gebäudeflächen. All das wurde verweigert. Im vorliegenden Fall war der Zweckverband keinesfalls gezwungen, eine Datenerhebung der Geschoss- und Grundstücksflächen für alle Anschlussnehmer auf die gewählte (kostenintensive) Weise auszuführen. Vielmehr lag ja bereits eine solide Datengrundlage aus der Globalkalkulation des Jahres 2020 vor und können die gewünschten Daten auch auf einfachere (und kostengünstigere) Art und Weise, z.B. ohne Datenerhebung vor Ort für alle 10.000 Anschlussnehmer, erhoben werden, z.B. durch Fragebogen, auf der Grundlage der Baupläne, digitalen Flurkarten..., wie dies in anderen Gemeinden der Fall ist. Insofern bezweifelt die Bürgerinitiative, dass jegliche unwirtschaftlichen Entscheidungen des Zweckverbands, d.h. seiner Entscheidungsträger, der Abgesandten der Gemeinden, wie sie nach seinem Dafürhalten bei der Beauftragung des Kommunalberatungsunternehmens zur Datenerhebung und Beitragskalkulation vorliegen, einfach so 1:1 auf die Gebühren und damit auf den Wasserkunden abgewälzt werden können und nicht die Entscheidungsträger, die Gemeinden, hierfür in die Verantwortung genommen werden und nach der Verbandssatzung auch in die Verantwortung genommen werden können, nach der sie für Unterdeckungen aufkommen müssen. Zumal der Zweckverband auch nach seiner Betriebssatzung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten handeln muss.

Rein vorsorglich weist die Bürgerinitiative darauf hin, dass die Entscheidungsträger des Wasserversorgers Mitglieder der Stadt- bzw. Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind. Nach der Verbandssatzung des Zweckverbands § 22 gilt:

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage sowie der laufende Finanzbedarf werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Wasserverbrauchsmengen im jeweiligen letzten Geschäftsjahr.

Danach sind in jedem Fall für Unterdeckungen und gegebenenfalls auch für nachweislich unwirtschaftliche Entscheidungen letztendlich die Gemeinden als Träger des Zweckverbands als Verantwortliche in Erwägung zu ziehen.

Rein vorsorglich weist die Bürgerinitiative auch darauf hin, dass der Wasserversorger anfangs noch sporadisch ins Feld geführt hat, die Datenerhebung sei wegen Beitragsgerechtigkeit vonnöten. Diese Begründung bringt der Wasserversorger nun seit geraumer Zeit zurecht nicht mehr vor, nachdem die Bürgerinitiative den Wasserversorger auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.9.1981 (Az.: BVerwG 8 C 48.81) hingewiesen hat, wonach aus Grundsätzen der Verwaltungspraktikabilität eine Ungleichbehandlung erst dann nicht mehr zu rechtfertigen sei, wenn die durch die Ungleichbehandlung bedingte Gebührenmehrbelastung eine bestimmte Quantitätsgrenze überschreitet. Diese sieht der Senat bei 20%. Auch unter diesem Gesichtspunkt geht die Bürgerinitiative bei der Auftragsvergabe von 1,8 Millionen Euro an ein Kommunalberatungsunternehmen im vorgegebenen Umfang von einer in hohem Maße unwirtschaftlichen Entscheidung aus, da eine „Beitragsungerechtigkeit“ von mehr als 20% wohl bei Weitem nicht erreicht wird und auch nicht nachgewiesen wurde. Dieses Urteil ermöglicht eben gerade andere, weniger aufwändige und damit weitaus kostengünstigere Verfahren zur Datenerhebung.

6. Wirtschaftliche Abhängigkeit zwischen Unternehmen für Gebührenkalkulation und Unternehmen für Datenerhebung der Gebäude- und Geschossflächen.

Nachdem in der öffentlichen Werkausschusssitzung vom Oktober 2023 ein „Experte“ des Kommunalberatungsunternehmens Schneider & Zajontz die Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2024 - 2026 vorstellte, womit der ursprüngliche 4-jährige Kalkulationszeitraum von 2021 - 2024 abgebrochen werden sollte, hat ein Mitglied der Bürgerinitiative recherchiert, dass das Unternehmen Schneider & Zajontz und das Unternehmen Bitterwolf GmbH, das die Datenerhebung ausführt, wirtschaftlich miteinander verflochten sind. Das eine bezeichnet das andere als Partnerunternehmen, das andere das eine als Kooperationspartner. Das Unternehmen Schneider & Zajontz hat die gleichen Geschäftsräume in Bayern wie das Kommunalberatungsunternehmen Bitterwolf. Ansprechpartner von Schneider & Zajontz ist die Geschäftsführerin des Kommunalberatungsunternehmens Bitterwolf. In der Oktobersitzung sprach sich der Experte klar für eine Finanzierung der geplanten Sanierungsmaßnahmen in der ersten Sanierungsphase mit einem Volumen von 10,5 Millionen Euro durch Verbesserungsbeiträge anstatt alternativ, was nach dem KAG ja durchaus möglich wäre, für eine Finanzierung über Gebühren aus. Als Unterschied zwischen einer Finanzierung zu 100% über Gebühren und zu 100% über Verbesserungsbeiträge hatte er gerade mal 7 ct berechnet. Diese 7 ct sind ein wesentlich, wesentlich geringerer Betrag als die ursprünglich bei der Entscheidung über eine Finanzierung über Verbesserungsbeiträge an die Wand gemalte „erhebliche“ Gebührenerhöhung und zeigt die Unwirtschaftlichkeit der Auftragsvergabe zur Datenerhebung deutlich auf. Leider hatte man sich zu Beginn im Jahr 2020, als der Zweckverband den Weg zur Finanzierung über Verbesserungsbeiträge einschlug, über dessen Wirtschaftlichkeit offenbar wenig Gedanken gemacht.

Kurze Zeit später stellte sich überdies noch heraus, dass, anders als dies zunächst vom Zweckverband propagiert wurde, nicht etwa das Kommunalberatungsunternehmen Bitterwolf die Datenerhebung und die entsprechende Beitragsberechnung vornimmt, sondern die Firma Bitterwolf lediglich die Datenaufnahme ausführt und die Firma Schneider & Zajontz auf dieser Datengrundlage dann die Beitragskalkulation der Verbesserungs- und Nacherhebungsbeiträge ausführt. Der Anteil am Auftragsvolumen von 1,8 Millionen Euro der Firma Bitterwolf wurde, nachdem die wirtschaftliche Abhängigkeit der beiden Unternehmen aufgedeckt wurde, mit 1 Million Euro und derjenige der Firma Schneider & Zajontz mit 800.000 Euro kommuniziert. Insofern hat nun also die Firma, welche die Gebührenkalkulation vorgenommen hat, zu Verbesserungsbeiträgen geraten, an denen die gleiche Firma selbst nicht unwesentlich verdient. Unklar ist der Bürgerinitiative auch, warum die einfache Beitragsberechnung, die im Wesentlichen aus der Multiplikation zweier (aus dem Datensatz

der Datenerhebung für die Grundstücks- und Geschossflächen bereits vorliegenden) Zahlen für zwei Posten und Addition des Ergebnisses besteht, also vergleichbar mit einer Berechnung, die der Wasserversorger jährlich für seine Gebührenberechnung beim Wasserverbrauch für seine 10.000 Anschlussnehmer vornimmt, den stolzen Preis von 800.000 Euro kosten sollte. So kann aus Sicht der Bürgerinitiative keine objektive Gebühren-/Beitragsberechnung erwartet werden, insbesondere auch angesichts der Tatsache, dass der durch den Experten des Unternehmens Schneider & Zajontz selbst berechnete Unterschied zwischen einer Finanzierung des ersten Sanierungspakets von 10,5 Millionen Euro zu 100% aus Verbesserungsbeiträgen und zu 100% aus Gebühren lediglich 7 ct beträgt.

7. Datenankauf durch Verbandsgemeinden

Viele Verbandsgemeinden des Zweckverbands haben Beschlüsse zum Datenankauf der Geschoss- und Grundstücksflächen für Kanalbeiträge gefasst. Diese belaufen sich auf 40 Euro pro Anschluss plus Nebenkosten. Die ebenfalls im aktuellen Kalkulationszeitraum zu erwartenden Einnahmen aus diesen Datenankäufen sind nach den der Bürgerinitiative vorliegenden Unterlagen ebenfalls nicht in der Gebührenkalkulation eingerechnet. Ebenso wie bei der Strompreisbremse behauptete der Wasserversorger zwar z.B. in den öffentlichen Sitzungen vom 22. Februar 2024, dass diese in der Kalkulation berücksichtigt seien, zeigt aber genau wie bei der Strompreisbremse die entsprechenden Posten in der Kalkulation nicht auf, sie sind den der Bürgerinitiative vorliegenden Unterlagen auch nicht zu entnehmen. Die Bürgerinitiative geht davon aus, dass lediglich die Stadt Mainburg den Datenankauf verweigert hat, so dass mit Einnahmen von etwa 200.000 Euro für den Kalkulationszeitraum zu rechnen ist.

8. Einnahmen aus Wegfall der Vorauszahlungen für Erschließungskosten

Auf den Informationsveranstaltungen des Wasserzweckverbands zu den Verbesserungsbeiträgen wird kommuniziert, dass es Sondervereinbarungen mit allen Erschließungsträgern, in der Regel mit den Gemeinden, zur Übernahme der Baukosten für die Wasserleitungen in Baugebieten durch die Erschließungsträger geben soll. Hierdurch werden die Ausgaben des Zweckverbands vermindert. Die Höhe dieser Einsparungen und der Fortschritt der Sondervereinbarungen ist der Bürgerinitiative derzeit nicht bekannt.

9. Einnahmen aus Auflösung von Ertragszuschüssen

Aus der Präsentation des Haushalts für das Jahr 2024 ist im Erfolgsplan auf der Einnahmeseite ein Posten Auflösung Ertragszuschüsse in Höhe von 300.000 Euro angegeben. Für die Bürgerinitiative ist eine Berücksichtigung dieses Einnahmepostens bei der Gebührenkalkulation nicht ersichtlich.

10. Mehreinnahmen durch Stromkosten Wassergäste

Gemäß der Niederschrift der öffentlichen Versammlung vom 8.12.22 wird angekündigt, dass der Strompreis bei den Wassergästen um 37 ct pro Kubikmeter Wasserpreis erhöht wird. Unter Berücksichtigung der Strompreisbremse sind das etwa 18 ct. Das führt bei einem Wasserverkauf von 900.000 m³ zu Mehreinnahmen von den Wassergästen von etwa 162.000 Euro pro Jahr in den Jahren 2023, 2024 und 2025, für die die Strompreise vertraglich geregelt sind (ca. 770.000 Euro unter Berücksichtigung der Strompreisbremse im Jahr 2023, 900.000 Euro im Jahr 2024 und 800.000 Euro im Jahr 2025). Für das Jahr 2026 gibt es noch keinen Vertrag. Eine Berücksichtigung dieser Mehreinnahmen in der Gebührenkalkulation ist für die Bürgerinitiative nicht so ohne Weiteres zu erkennen. Vielmehr sind den Unterlagen lediglich diesbezügliche in den Haushalt 2024 aufgenommene Entgelte aus Wasserlieferungsverträgen in Höhe von 425.000 Euro zu entnehmen, in die der erhöhte Strompreis wohl kaum eingerechnet sein kann.

11. Wassergäste

Bei der Vorstellung des Haushalts 2024 durch den Wasserzweckverband sind Entgelte aus Wasserlieferungsverträgen in Höhe von 425.000 Euro angegeben. Dies kann aus Sicht der Bürgerinitiative lediglich die Wassergäste mit Vertrag betreffen. Es gibt allerdings auch vertragslose Wassergäste, die bei der letzten Gebührenerhöhung im Jahr 2021 Rechtsmittel gegen die ihnen auferlegte erhöhte Gebühr vor Gericht eingelegt hatten, da sie diese nicht nachvollziehen konnten. Nach dem Wissen der Bürgerinitiative ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen. Zu erwarten wäre, dass diese Einnahmen aus Wasserlieferungen an die vertragslosen Wassergäste in der gleichen Tabelle aufgeführt sind. In jedem Fall kann die Bürgerinitiative im Haushalt 2024 entsprechende Einnahmen von den vertragslosen Wassergästen nicht finden. Ob diese Einnahmen in den Bilanzen 2021 und 2022 enthalten sind, kann die Bürgerinitiative nicht sagen, jedenfalls kann sie es den ihr vorliegenden Unterlagen nicht so ohne Weiteres entnehmen.

Die Bürgerinitiative hat die ausführliche Gebührenkalkulation im Vorfeld dieses Normenkontrollverfahrens beim Geschäftsführer und beim Vorstandsvorsitzenden des Wasserversorgers

mit Fristsetzung angefordert. Nach Ablauf der Frist hat sie noch einmal nachgefragt und mit Datum 8. Februar 2024 die Antwort erhalten:

„Die entsprechenden Daten wurden in den öffentlichen Sitzungen des Verbandes, zu denen über die Zeitung und Homepage eingeladen wurde, erläutert. Jeder Anschlussnehmer hatte die Möglichkeit an diesen Sitzungen teilzunehmen. Von daher sehen wir von einer Übersendung der Kalkulation ab.“

Aus dieser Antwort schließt die Bürgerinitiative, dass es neben den in den öffentlichen Präsentationen dargelegten und ihr vorliegenden Unterlagen keine weiteren detaillierten Unterlagen zur Gebührenkalkulation gibt. Insofern ist es der Bürgerinitiative also nicht möglich, sich selbst einen Überblick über die Details der Gebührenkalkulation zu verschaffen, wodurch möglicherweise das vorliegende Normenkontrollverfahren vermeidbar gewesen wäre.

Darüber hinaus hat die Bürgerinitiative mit Datum vom 29.1.2024 auch einen Antrag beim Wasserzweckverband für eine öffentliche Sitzung gestellt, die Gebührenkalkulation zu korrigieren. Dieser Antrag wurde aber offenbar nicht auf die Tagesordnung aufgenommen.

Ich bitte Sie ferner wie bislang auch, mir die ausführliche Gebührenkalkulation für den aktuellen Kalkulationszeitraum 2024 - 2026 zuzusenden oder auf Ihrer Homepage zu veröffentlichen.

In jedem Fall fordere ich Sie auf, nicht nur angebliche Sachverhalte zu behaupten, sondern auch anhand von Unterlagen konkret nachzuweisen.

Ruhend stellen des Widerspruchs

Nachdem nun ein Normenkontrollverfahren mit dem Ziel der gerichtlichen Überprüfung der Änderung der Gebührensatzung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München eingereicht wurde, schlage ich, wie auch zuvor schon, vor, das vorliegende Widerspruchsverfahren ruhend zu stellen, bis das durch den Verein Bürgerinitiative „Wasserversorgung Hallertau - Bürger für Transparenz“ unterstützte Verfahren abgeschlossen ist.